

## Hausordnung



Das habe ich noch nie versucht, also bin ich völlig sicher,  
dass ich es schaffe! Pippi Langstrumpf

1. Unsere Horteinrichtung ist von 6.00 - 8.00 Uhr und nach Unterrichtsschluss bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. **In den Ferien** erfolgt die Betreuung nach einer Bedarfsabfrage, das bedeutet für Frühhortkinder von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr und für Nachmittagshortkinder von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr.

Die Kinder bewegen sich entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes innerhalb des Schulgebäudes und des Hortes auch ohne unmittelbare Aufsicht.

3. Die Kinder müssen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigem Fernbleiben **bis 8.00 Uhr** telefonisch im Hort entschuldigt werden. Auch in den Ferien!
4. Beim Kommen und Verlassen der Horteinrichtung melden sich die Kinder persönlich bei den Horterziehern an bzw. ab. Diese Regelung gilt auch für den Besuch von GTA Angeboten und sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Hortbetreuungszeit.
5. Auch Kinder die durch die Personensorgeberechtigten oder einer beauftragten Person vom GTA - Angebot abgeholt werden, müssen sich bei den Horterziehern abmelden.
6. Die Vollmacht, wann Ihr Kind nach Hause geht oder mit dem Bus fährt, muss immer schriftlich vorliegen. Sollte es in Ausnahmefällen zu Änderungen kommen,

die Sie uns telefonisch mitteilen, benötigen wir von den Personensorgeberechtigten eine unterschriebene Vollmacht.

7. Buskinder werden in der Regel durch einen Schülerlotsen zur Bushaltestelle begleitet oder sie treten den Weg zur Bushaltestelle nach entsprechender Belehrung alleine an. Sollte der Bus Verspätung haben, kommen die Kinder nach einer Wartezeit von höchstens 15 min zurück in den Hort. Die Eltern erhalten dann eine Information über die weitere Verfahrensweise.
  
8. Für die Zeit des Aufenthalts in der Kindereinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, ebenso auf dem Weg zur und von der Einrichtung. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.
  
9. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder eine beauftragte Person. Die Personensorgeberechtigten haben zu sichern, das Kind bis zur vereinbarten Zeit, spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit, abzuholen bzw. durch eine von ihnen beauftragte Person abholen zu lassen. Die beauftragte Person hat die Berechtigung durch eine von den Personensorgeberechtigten schriftliche und unterschriebene Vollmacht nachzuweisen.
  
10. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
  
11. Die Angaben zur Erreichbarkeit für evtl. Notfälle (Telefonnummern) sind im Hort schriftlich zu hinterlegen und immer zu aktualisieren!
  
12. Die Eltern sind verpflichtet, mit den Erziehern in allen Fragen der Erziehung, Bildung und Entwicklung,
13. im Rahmen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zusammenzuarbeiten.
  
14. Im gesamten Hortgelände besteht Rauchverbot.

15. Alle Personen, die sich im Hort sowie im Gelände aufhalten, sind Vorbilder für die Kinder. Sie achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit.

16. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leiterin autorisiert, ein Hausverbot auszusprechen.

17. Verfahrensweise nach einem Zeckenbiss:

Wurde Ihr Kind von einer Zecke gebissen, erhalten Sie umgehend eine Information, sodass Sie, den weiteren Verfahrensweg bestimmen können.

18. Bild-, Ton-, Videomaterial, welches weitere Personen des Hortes (z.B. andere Kinder) enthält und Ihnen (z.B. im Portfolio, Elternbrief oder Entwicklungsgespräch) zugänglich gemacht wurde, darf nicht außerhalb des Hortes (z.B. Facebook) veröffentlicht werden, sondern ist ausschließlich für die private Dokumentation gedacht.

Raußnitz, August 2022